

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bauleitplanung der Stadt Ober-Ramstadt Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Industriegebiet Roßdörfer Straße, 2. Änderung“ der Stadt Ober-Ramstadt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt hat in ihrer Sitzung am 11.10.2018 den Bebauungsplan „Industriegebiet Roßdörfer Straße, 2. Änderung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Industriegebiet Roßdörfer Straße, 2. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Donnerstag:  
8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:30 Uhr  
Dienstag und Freitag:  
8:00 - 13:00  
Mittwoch:  
8:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr

bei der Bauverwaltung der Stadt Ober-Ramstadt, Rathaus, Darmstädter Straße 29, Fachbereich III Bauen Liegenschaften Umwelt, Zimmer 207, zu jedermanns Einsicht zeitlich unbegrenzt bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

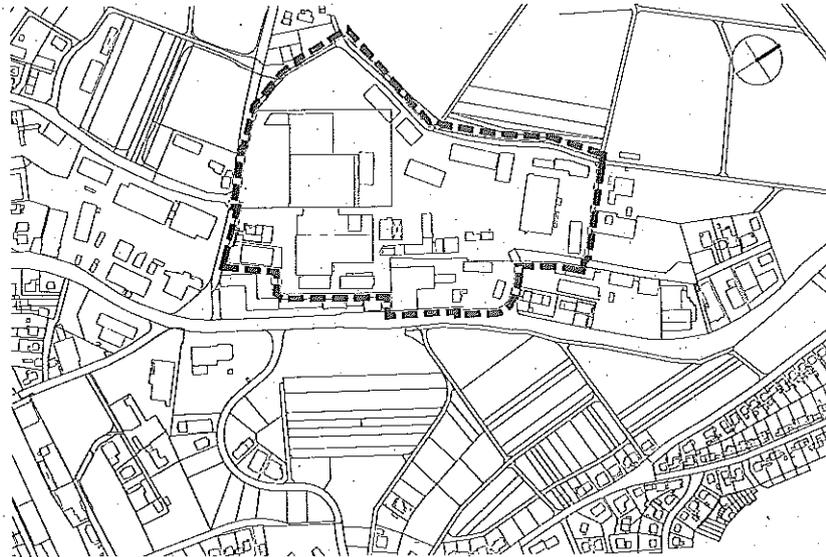
Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und beachtlichen Mängel der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ab-

lauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Pälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Pälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt beantragt wird.

Ober-Ramstadt, den 12.11.2018

**Werner Schuchmann**  
Bürgermeister



**Vorstehende Bekanntmachung wurde am 16.11.2018  
in der Zeitung Odenwälder Nachrichten Nr. : 46/2018 öffentlich bekannt gemacht.**

**Ober-Ramstadt, den 21. November 2018**

**Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt**